

Statuten

für den

Winterklubb in Riga.

1. Riga Riksdagen Ordförande
Rasmatalukogu
~~479901~~



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1827.

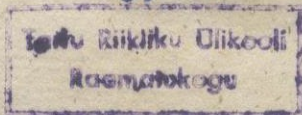
Handwritten signature:
Klubben i Riga
Klubben i Riga

Der Druck dieser Schrift ist unter den gesetzlichen Bedingungen erlaubt.

Dorpat, den 18. December 1826.

Präsident der Dorpatischen Censur-Comität:
Staatsrath und Ritter G. Ewers.

Est. A



15635

v 43521 54x

Handwritten text, possibly a signature or date, mostly illegible due to fading and bleed-through.

1 8 2 6.

Die seit mehreren Jahren auf Groß-Klüversholm bestandene Gesellschaft etablirte sich daselbst, nach vorher erhaltener Hochobrigkeitlicher Bestätigung derselben und der damals für dieselbe entworfenen Geseze, im Jahre 1819, unter dem Namen des Winterklubs.

In diesen Statuten war damals die Mitglieder-Zahl nur auf 40 Personen bestimmt. Nachdem aber, von Zeit zu Zeit, Mehrere aus der Stadt Mitglieder dieser geschlossenen Gesellschaft zu werden wünschten, wurde die Anzahl derselben, nach zweimal beschlossenen Erweiterungen der Gesellschaft, endlich für jetzt und immer, auf 60 Personen festgesetzt. Zugleich wurde beschlossen, daß, da die vorhandenen gewesenen Exemplare der Geseze bereits vergriffen, auch manche durch Zeit und Umstän-

de veranlaßte Veränderung und Vermehrung der Statuten erforderlich war, durch eine von der Gesellschaft erwählte Committée eine Revision und neue Auflage der Geseze zu veranstalten, und um die Hochobrigkeitliche Bestätigung derselben auf's Neue anzusuchen sei. Am 14. September dieses Jahres wurde die Committée von der Gesellschaft zu diesem Zwecke erwählt, und nachdem dieser neue Gesezentwurf der Gesellschaft am 29. Oktober dieses Jahres in einer General-Versammlung derselben vorgelegt, und deren Bestimmung erhalten hatte, wurde beschlossen, Seine Erlaucht dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Pleskau, Liv-, Kur- und Esthland ꝛc. Marquis Paulucci gehorsamst um die Bestätigung dieser neu revidirten Statuten zu ersuchen, sie nachher zum Drucke zu befördern, und unter die Mitglieder zur Beachtung derselben zu vertheilen.

§. 1.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 60 Personen festgesetzt, und kann nur bei entstehender Vacanz die Aufnahme neuer Mitglieder statt finden.

§. 2.

Das Lokal der Gesellschaft soll unverlegbar ein für allemal auf Groß-Klüversholm seyn, und von nun an für das ganze Jahr, so wie denn das Klubben-Jahr immer vom ersten September alljährlich beginnt.

§. 3.

Zu Mitgliedern können aufgenommen werden: Militair-Personen, (vom General bis zum Fähnrich), Civil-Officianten, Gelehrte, Kaufleute, Handlungs-Commis und Gewerks-Meister.

§. 4.

Aus der Gesellschaft werden jährlich am Stiftungstage, welcher am ersten Sonntage nach dem 1sten September gefeiert wird, drei Vorsteher gewählt, und zwar zwei von den diesseits der Düna Wohnenden, und Einer aus der Stadt. Ein Jeder,

den die Wahl trifft, muß das Vorsteheramt annehmen, oder, falls er nicht legale Gründe für die Nichtannahme des Vorsteheramts anführen kann, der Gesellschaft entsagen, und kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder als Mitglied aufgenommen werden. — Auch kann Keiner das Vorsteheramt länger, als zwei Jahre, verwalten, (weßhalb bei der Ausstellung des Kästchens zur Vorsteher-Wahl, die Namen derjenigen Vorsteher anzuzeigen sind, welche dieses Amt bereits zwei auf einander folgende Jahre verwaltet haben), und kann ein solcher eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraum von einem Jahre wieder annehmen. Jedoch steht es in seinem Belieben, diesem Amte auch nur ein Jahr vorzustehen. Wer aber nach drei Jahren, von der letzten Wahl an gerechnet, wiederum erwählt wird, muß ebenfalls, bei Verlust seines Mitglied-Rechts, dieses Amt wieder annehmen.

§. 5.

Die Wahl der Vorsteher geschieht auf folgende Art: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen drei Personen, welchen er seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen mit seinem Namen eigenhändig unterschriebenen Zettel, und legt ihn in das zu diesem Behuf ausgestellte Wahl-Kästchen, welches vom 1sten September bis zum Stiftungstage geschehen kann. Wahlzettel, welche nicht von dem Wählenden unterschrieben worden, sind von keiner Giltigkeit.

§. 6.

Am Stiftungstage wird das Wahl-Kästchen von den Vorstehern geöffnet, die Wahlzettel werden laut verlesen und verzeichnet. Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen gehabt, sind dann die erklärten Vorsteher für das nächste Gesellschafts-Jahr. Sollte aber die Wahl Jemand treffen, der durch legale Gründe, oder nach §. 4. das Recht hat, es von sich abzulehnen, so ist der nachfolgende Stimmen-Mehrhaber verbunden, die Stelle einzunehmen, oder, im Weigerungsfalle, der Gesellschaft zu entsagen; und würde denn der nächstfolgende Stimmen-Mehrhaber das Vorsteheramt zu übernehmen haben.

§. 7.

Nach vollzogener und beendigter Wahl der Vorsteher für das nächste Gesellschafts-Jahr, zeigen die bisherigen Vorsteher durch einen Anschlag, welcher acht Tage hängen bleibt, der Gesellschaft an, wer, und mit wie viel Stimmen jeder zum Vorsteher erwählt worden ist.

§. 8.

Die Vorsteher verwalten jedes Jahr ihr Geschäft bis zum nächsten Klubb-Tage nach dem Stiftungstage, und haben jedes bis dahin vorfallende Geschäft zu besorgen und zu reguliren.

Der neu erwählten Vorsteher Activität fängt demnach erst von dem Tage an, wenn sie von den bisherigen Vorstehern das Geschäft förmlich übernom-

men, nöthige Rede und Antwort erhalten, über den richtigen Empfang der Bücher, Casse und Sachen den Abgehenden gehörig quittirt und die Gesellschaft durch einen Anschlag davon benachrichtigt, wie sie die Geschäfte unter sich vertheilt haben.

§. 9.

Einer der Vorsteher übernimmt das Buchführen und die Casse, der zweite die Aufsicht über die Karten- und alle Gesellschafts-Spiele und Dekonomie, (an welchen diejenigen Mitglieder sich zu wenden haben, denen vom Büffet etwas nicht so, wie es seyn sollte, gereicht ward); der dritte Vorsteher die Aufsicht über Musik und Tanz, und besorgt an Ball-Tagen die nöthige Ordnung der Tänze und Vertheilung der Ball-Billette und Tanz-Numern.

§. 10.

Außer diesen Geschäften haben die Vorsteher strenge auf Ordnung zu sehen, und jeder von ihnen eine wöchentliche Dejour zu halten. Der Name des jedesmaligen dejourirenden Vorstehers wird durch einen Anschlag (der eine ganze Woche, als die Dauer der Dejour, hängen bleibt), im Klubb-Tag der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 11.

Keiner der Vorsteher hat vor den andern einen Rang oder Vorzug, sondern sie sind einander in der Gesellschaft gleich. Jedoch darf keiner von ihnen

einen Anschlag für die Gesellschaft machen, oder sonstige Verfügung treffen, ohne Zuziehung und Mitwissen der beiden andern Vorsteher. Jeder von ihnen hat indessen das Recht, in seinem von ihm übernommenen Geschäfte ihm gut dünkende Abänderungen vorläufig zu treffen.

§. 12.

Sollte ein Vorsteher im Laufe des Gesellschaftsjahres mit Tode abgehen, oder die Gesellschaft aus triftigen, begründeten Ursachen verlassen: so tritt dasjenige Mitglied in die Stelle des abgegangenen ein, welches am Stiftungstage bei der Vorsteherwahl, nächst den Erwählten, die meisten Stimmen hatte. Auch macht ihm alsdann diese interimistische Wahl nicht von der Verpflichtung frei, bei etwaniger am Stiftungstage auf ihn fallender neuer Wahl zum Vorsteher, dieses Amt annehmen zu müssen.

§. 13.

Jedes Mitglied soll den Vorstehern so begegnen, als man es Männern schuldig ist, die aus Freundschaft und Gefälligkeit sich allen Mühen und Beschwerden, zum Besten der Gesellschaft, willig und uneigennützig unterziehen. Daher ist es die Pflicht jedes Mitgliedes, denselben mit gebührender Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen; fern sei es, dieselben zu beleidigen, oder durch ein widriges Betragen ihnen Verdruß zu machen, und ihren Unwillen zu reizen.

§. 14.

Jedes Mitglied zahlt, zu Bestreitung der Unkosten:

Für Miethe, Beleuchtung und Bedienung, S. Nbl. 6.	
Für Musik = = = = = = = = = =	— 2.
Für den Schweizer = = = = = = = =	— 1.

In Summa: Silber-Rubel 9, wozu noch jedes neu aufgenommene Mitglied 1 Rubel Silber-Münze Receptions-Geld, zum Besten des Fonds, zahlt. Dafür erhält jedes Mitglied ein Entrée-Billet für das laufende Klubben-Jahr.

§. 15.

Dasjenige Mitglied, das sein Billet nicht bis zum 31sten August Abends 6 Uhr gelbset hat, wird so betrachtet, als wolle dasselbe nicht mehr ein Mitglied der Gesellschaft verbleiben, wird in das Namen-Verzeichniß der ausgetretenen Mitglieder eingetragen, und kann nur bei entstehender Vacanz, wenn es sich wieder als Candidat aufgeben lassen, und die Reihe an seinen Namen im Candidaten-Buche gekommen ist, durch's Ballottement wieder aufgenommen werden.

§. 16.

Jedes Mitglied ist verbunden, die Original-Gesetze eigenhändig zu unterschreiben, weshalb es sich, bei seinem ersten Besuche in der Gesellschaft, sogleich an einen der Vorsteher zu wenden hat. Damit sich aber Niemand mit der Unkenntniß der Gesetze entschuldigen

gen kann, erhält jedes Mitglied, gleich nach seiner Aufnahme, ein gedrucktes Exemplar dieser Gesetze, gegen Erlegung von 30 Kop. S. M.

§. 17.

Wer ein Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, zeigt dieses einem Mitgliede an, das ihn dann in dem von dem Protokoll-führenden Vorsteher bewahrten Proponenten-Buche, in Gegenwart desselben Vorstehers, in der nächsten Numer der Candidaten-Reihe verzeichnet. Jedoch muß der proponirte Candidat nicht unter 21 Jahr alt seyn, welches im zweifelhaften Falle dem Vorsteher zuvor zu beweisen ist.

§. 18.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht jedesmal am Klubb-Tage, Abends um 8 Uhr. Nachdem der Name des Candidaten schon seit dem letzten Klubb-Tage vor acht Tagen an der Anschlag-Tafel verzeichnet, und auf diese Weise zur Kenntniß der versammelten Gesellschaft gebracht worden ist, (deren Anzahl jedoch nicht unter einem Viertel der Gesamtzahl der Gesellschaft seyn darf), geschieht die Aufnahme des Candidaten zum Mitgliede auf folgende Weise:

Indem der Protokoll-führende Vorsteher Namen und Stand des Candidaten, über welchen jetzt ballottirt werden soll, so wie den Namen seines Proponenten laut und wiederholt nennt, ertheilt er ei-

nem jeden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball. Von diesem bestimmt der Wurf des weißen Balles in den weißen Beutel den Wunsch der Aufnahme, so wie der Wurf des schwarzen Balles in den weißen Beutel den Wunsch der Nichtaufnahme des Candidaten in die Gesellschaft. — Der vorangehende weiße Beutel ist demnach der entscheidende, und der folgende schwarze sammelt nur die übrig gebliebenen weißen und schwarzen Bälle. Nach beendeter Stimmen-Sammlung (oder Ballottement) über den in Frage stehenden Candidaten werden, im Vorsteher-Zimmer, die im weißen Beutel befindlichen Bälle gezählt, und wenn zwei Drittheil oder mehr weiße, und nur ein Drittheil schwarze Bälle sich darin finden, so ist besagter Candidat dadurch von der Gesellschaft zum Mitgliede angenommen, im entgegengesetzten Falle aber dessen Aufnahme verweigert worden. Es steht auch dem Proponenten des Candidaten frei, bei der Entscheidung durch Nachzählen der Bälle im Vorsteher-Zimmer gegenwärtig zu seyn. Immer aber bestimmt nur die Zweidrittheil-Zahl der weißen Bälle die Aufnahme des Candidaten.

§. 19.

Der Name des auf diese Weise zum Mitgliede aufgenommenen Candidaten wird demnächst, ohne Bemerkung der Anzahl der weißen und schwarzen Bälle, durch einen Anschlag von den Vorstehern der Gesellschaft bekannt gemacht. Jedoch muß der ganze Ausfall eines jeden Ballottements, mit Anführung

der Anzahl weißer und schwarzer Bälle, im Protokollbuche notirt werden.

§. 20.

Jedes Mitglied, das mit ballottirt, muß seinen Ball eigenhändig in die Beutel legen, und sich beim Ballottement aller und jeder Aeußerung über den Candidaten, sie mögen nun zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, unbedingt enthalten. Auch darf beim Ballottement weder der Proponent des Candidaten, noch sonst irgend ein anderes Mitglied, um Stimmen für oder wider denselben zu sammeln, viel weniger um das Ballottement selbst zu beobachten, mit den Stimmen = sammelnden Vorstehern herumgehen. Eben so wenig darf der Vorsteher etwas mehr oder anderes, als bloß den Namen und Stand des Candidaten und den seines Proponenten anführen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnungen handelt, verfällt jedesmal in eine Strafe von zwei Rubel S. M.

§. 21.

Sollte irgend ein Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen, oder nicht hinlänglich Gelegenheit gehabt haben, sich nach desselben Aufnahmewürdigkeit zu erkundigen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß er lieber gar nicht über denselben ballottire.

§. 22.

Wenn Jemand im Candidaten-Buche verzeichnet, oder dessen Name zum bevorstehenden Ballottement

schon angeschlagen ist; so steht es demselben frei, wenn er nicht über seine Aufnahme ballottiren lassen will, dem Vorsteher durch seinen Proponenten, selbst kurz vor dem Ballottement, hiervon eine Anzeige machen zu lassen, der dann dessen Namen (nur in Gegenwart des Proponenten oder auf dessen schriftliche Anzeige) aus der Liste der Candidaten streichen darf. Jedoch darf alsdann in dessen Stelle kein Anderer zum Ballottement eingeschoben werden, oder dessen Platz einnehmen, sondern es wird die strengste Reihenfolge beobachtet (nach §. 18.).

§. 23.

Wer einmal durch's Ballottement verworfen worden ist, kann in demselben Gesellschafts-Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden. Würde er nach Verlauf desselben abermals proponirt, und ebenfalls nicht angenommen, so darf derselbe nicht eher, als nach drei Jahren, von Neuem in Vorschlag gebracht, und, nach nochmaliger Abweisung, nie wieder auf die Liste der proponirten Candidaten gesetzt werden.

§. 24.

Sobald eine Vacanz in der Gesellschafts-Anzahl entsteht, kann durch ein Ballottement der, der Reihe nach, älteste Candidat, ohne erst den Stiftungstag abzuwarten, aufgenommen, und so die erledigte Stelle besetzt werden.

§. 25.

Der Besuch kann täglich von Morgens acht bis Abends zwölf Uhr, an Klubb-Tagen jedoch bis ein

Uhr Abends geschehen. Wer länger, als diese bestimmte Zeit, verweilt, zahlt für jede länger sich aufhaltende Stunde einen Rubel S. M. Strafe.

§. 26.

Ohne durch besondere aus einander gesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder, und die von denselben als Gäste eingeführte Fremde, an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft, genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind alle in einem wohl eingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders: Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame und vorlaute Urtheile über die Regierung, oder über die an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen; alle satyrische und beleidigende Redensarten gegen irgend Jemand u. s. w.

Wenn ein Mitglied dieser Vorschrift zuwider handelt, so ist dasselbe entweder von den Vorstehern in eine, der Vergehung angemessene, Geldstrafe oder in folgender Art aus der Gesellschaft auszuschließen.

§. 27.

Aus der Gesellschaft werden alle zwei Jahre am Stiftungstage vier Mitglieder zur Committée gewählt, die bei vorfallenden in der Gesellschaft zweifelhaften oder streitigen Fällen, auf Verlangen des einen oder andern Theils, die von den Vorstehern

gefällten Urtheile noch einmal, ohne Weiseyn der Vorsteher, auf Unterlegung des Protokoll-führenden Vorstehers, untersucht und entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann keine Appellation mehr statt finden.

§. 28.

Jedem, dem die Wahl als Committent trifft, muß, bei Verlust seines Mitglied-Rechts, dies Amt auf zwei Jahre annehmen, und entschuldigt ihn nur dann das Nichtannehmen dieses Amtes, wenn er die letzten vorhergehenden zwei Jahre Vorsteher gewesen wäre.

§. 29.

Ebenfalls findet, auf vorgebachte Weise, die Ausschließung eines Mitgliedes statt, wenn dessen Betragen, auch außer der Gesellschaft, von der Art gewesen seyn sollte, daß dasselbe, ohne der Ehre und dem guten Ruf der Gesellschaft zu schaden, nicht ferner mehr ein Mitglied der Gesellschaft verbleiben kann.

§. 30.

Bei vorfallenden Zwistigkeiten hat sich der leidende Theil an den dejourirenden, oder eben gegenwärtigen Vorsteher zu wenden, und beide Theile sind alsdann verbunden, die augenblickliche Entscheidung des Vorstehers zu befolgen. Wer von beiden Theilen mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, muß die Gesellschaft für diesen Abend sogleich verlassen, kann aber seine Beschwerde hernach beim Collegio der Vorsteher, am nächsten Klubb-Abende anbringen.

Verläßt, auf wiederholtes Anmahnen des Vorstehers, ein solches Mitglied die Gesellschaft nicht, so wird selbiges, auf Anzeige von dem Collegio der Vorsteher, ohne Weiteres aus der Liste der Mitglieder gestrichen, und solches der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 31.

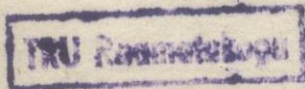
Jedes Mitglied der Gesellschaft ist daher verbunden, jede Anordnung der Vorsteher, so wie jeder Einladung derselben, im Vorsteher-Zimmer zu erscheinen, unbedingt zu befolgen. Wer nach der dritten Einladung nicht erscheint, wird, wie oben, ohne Weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und dieß durch einen Anschlag derselben angezeigt.

§. 32.

Wer in einem streitigen Falle mit der Entscheidung der gesammten Vorsteher nicht zufrieden ist, kann an die Gesellschaft appelliren, und um die Wahl einer Committée bitten, (nach §. 27.) Diese untersucht die streitige Sache auf Unterlegung des Protokoll-führenden Vorstehers, und zwar ohne Weisens der übrigen Vorsteher, noch einmal, und entscheidet dann darüber nach den Gesetzen. Ist die Committée derselben Meinung, wie früher die Vorsteher, so verfällt der appellirende Kläger in eine doppelte Strafe.

§. 33.

Appellationen finden natürlich nur bei Geldstrafen statt, nicht aber in Fällen, wo die Ehre und der gute Ruf der Gesellschaft durch ein gesetzwidri-



ges, vielleicht gar bis zu Thätlichkeiten sich vergessendes, Betragen eines Mitgliedes geradezu die augenblickliche Entfernung und Ausschließung aus der Gesellschaft nothwendig erfordert hat.

§. 34.

Kein Mitglied darf, bei 5 Rubel S. M. Strafe, sich in eines Andern Streitigkeiten mischen; denn es ist durchaus nur Sache der Vorsteher, die Streitenden zu beruhigen.

§. 35.

Jedes unanständige, die Gesellschaft störende, Benehmen, als: schallendes Gelächter, überlautes Sprechen, Singen, Pfeifen, Schelten der Diener u. s. w. kann in dieser Gesellschaft nicht geduldet werden. Die Vorsteher haben darüber, wie über jede Uebertretung der Gesetze und des Anstandes, zu wachen, die darin Fehlenden zurecht zu weisen, sie nach unbeachteter Warnung das erste Mal mit 3 Rubel S., das zweite Mal mit 6 Rubel S. M. zu strafen, und solche zum dritten Mal, da der gute Ruf der Gesellschaft dadurch leiden würde, von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 36.

Alle Geldstrafen müssen innerhalb acht Tagen beigebracht werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden ist, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Klubb-Tag das Doppelte, und entrichtet der Straffällige es auch

dann nicht, so wird er ohne Weiteres von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder gestrichen. Die Strafen, in die ein eingeführter Fremder verfällt, werden von dem Mitgliede, welches denselben eingeführt hat, entrichtet. Sämmtliche Strafgeder, über welche die Vorsteher jedoch besondere Rechnung zu führen haben, werden denselben zur Vertheilung an Arme, oder zu sonstiger Disposition, überlassen.

§. 37.

Keinem Mitgliede ist es erlaubt, die aufwartenden Diener, für begangene Versehen, mit Schelt- oder Schimpf-Worten zu belegen; sondern jedes Mitglied ist verbunden, bei einem Vorsteher seine Beschwerde über selbige anzubringen, im Contraventions-Falle verfällt selbiges in eine Strafe von zwei Rubeln S. M.

§. 38.

Alles, was ein Mitglied an Meubeln, oder sonstigen Geräthen und Gefäßen, zerbricht, ist dasselbe sogleich zu bezahlen verbunden.

§. 39.

Jedes Kommerz-Spiel ist in der Gesellschaft zu spielen erlaubt; dahingegen kein Hazard-Spiel, auch selbst nicht einmal im Scherze, gestattet wird. Wer dagegen handelt, soll von den Vorstehern aus der Mitglieder-Liste gestrichen, und solches durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

§. 40.

Die Preise aller im Winterklubb zu habenden Getränke, Speisen u. s. w. sind aus einer ausgehängten, von den Vorstehern unterschriebenen, Taxe zu ersehen. Die Diener reichen Jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach dieser Taxe. Sollte ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern, und selbige, bevor es die Gesellschaft den Abend verläßt, nicht leisten, oder den Diener, der mit Bescheidenheit die Zahlung verlangt, gar hart anfahren, so zahlt dasselbe, auf geschehene Anzeige des Dieners beim Vorsteher, jedesmal 1 Rubel S. M. Strafe, und wird, wenn er die gemachte Schuld spätestens innerhalb acht Tagen nicht abträgt, aus der Zahl der Mitglieder geschlossen. Die Fremden sind durch die selbige einführenden Mitglieder von diesem Gesetze zu unterrichten. Sollte jedoch ein Fremder dagegen handeln, so wird er von einem, bei diesem Vorfalle gegenwärtigen, Mitgliede auf dieses Gesetz aufmerksam gemacht, und begeht er diesen Fehler zum zweiten Male, so wird demselben für die Zukunft der Eintritt zur Gesellschaft versagt.

§. 41.

Spielschulden sollen nicht statt finden. Wer sich aber solche zuzieht, und deshalb nach drei Tagen bei den Vorstehern angeklagt wird, muß das Geld, auf Ermahnung der Vorsteher, an diese einliefern, die dann den Gläubiger damit befriedigen. Ist die

Zahlung nach acht Tagen nicht geleistet, so bestimmen die Vorsteher noch einen Termin von drei Tagen, und wenn sie, nach Ablauf dieser Frist, nicht erfolgt, so ist der Schuldner von den Vorstehern aus der Gesellschaft zu schließen.

§. 42.

Alle in anständigen Privat-Gesellschaften für ungeschicklich zu tragen gehaltene Kleidungsstücke, als: Mäntel, Oberröcke von dickem Boy, Pelze, wie auch Hüte, Mützen und Stöcke, müssen, vor dem Eintritt in die Gesellschafts-Zimmer, an den Schweizer abgegeben werden.

§. 43.

Der Mittwoch ist der bestimmte Klubb- und Gesellschafts-Tag, an welchem die Gesellschaft sich zahlreicher einzufinden belieben wird, weil, der Ordnung gemäß, nur an diesem Tage alle, diese Gesellschaft betreffende, Gegenstände verhandelt, An- und Vorschläge gemacht werden, und die Aufnahme der Candidaten geschieht.

§. 44.

Nur bei Aufnahme der Candidaten findet die bestimmende Zweidrittheil-Zahl der Välle statt, in jedem andern Falle die Mehrheit der Stimmen.

§. 45.

Es können auch Fremde, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, und daß nach dem 17ten §. dieser Gesetze bestimmte Alter haben, von den Mit-

gliedern eingeführt werden, und zwar durchreisende Fremde sowohl, als auch Fremde vom Lande, die in der Stadt und deren Polizei-Bezirke weder wohnhaft sind, noch daselbst eine Besitzlichkeit haben. Hierzu gehören auch diejenigen Militair-Personen (nach §. 3.), die nicht hier in Garnison stehen.

§. 46.

Jedes Mitglied kann täglich einen Gast einführen, ist aber verbunden, den Namen und Charakter desselben, wie seinen eigenen Namen, in das Gastbuch einzuschreiben. Wenn der Gast nicht im Gastbuche verzeichnet ist, so kann demselben der Zutritt zur Gesellschaft nicht verstattet werden, worauf der Schweizer zu sehen, und im Fall das den Gast einführende Mitglied das Einschreiben unterlassen sollte, dasselbe mit Bescheidenheit daran zu erinnern hat.

§. 47.

Wer einen Fremden einführt, ist für das Betragen desselben verantwortlich, und haftet sowohl für dessen Zählungskosten und den Ersatz des etwa von ihm Beschädigten, als auch für dessen etwanige Spielschulden bis einhundert Rubel B. A.

§. 48.

Es ist erlaubt, in allen Zimmern des Gesellschafts-Lokals Taback zu rauchen, jedoch für die Speisezeit ist es in dem Speise-Zimmer untersagt, bei Strafe von 1 Rubel S. M. An Ball-Tagen darf nur unten im

Spiel-Zimmer, und später, wenn abgesspeiset ist, im Speise-Zimmer oben geraucht werden.

§. 49.

Abends um halb 9 Uhr wird den Anwesenden durch's Schellen einer Glocke angezeigt, daß der Speisetisch gedeckt sei. Bis 10 Uhr bleibt der Tisch servirt; wer daher später kömmt, muß mit dem zufrieden seyn, was etwa noch zu haben ist. An gewöhnlichen Tagen wird portionsweise, an Klubb- oder Ball-Tagen aber an gemeinschaftlicher Tafel gespeist.

§. 50.

Jeder setzt sich zur Tafel, wohin es ihm beliebt, und das Belegen der Plätze ist nur durch die Tafel-Billette erlaubt, jedes Belegen des Platzes aber durch Umkehren der Stühle &c. nicht zu beachten.

§. 51.

Die Karten werden, auf Verlangen, von den Dienern gereicht, und haben die Mitglieder das Kartengeld an denjenigen Diener, der ihnen dieselben gereicht, und zwar für zwei neue Spiele 1 Rubel S. M., und für zwei Spiele schon gespielte Karten 60 Kop. S. M. (für einzelne neue oder gespielte die Hälfte) sogleich nach beendigtem Spiele zu entrichten.

§. 52.

Jährlich werden vier Bälle gegeben, zu welchen eine besondere Subscription eröffnet wird. Sollten durch diese Subscription, nach ungefährer Berech-

nung, die Kosten dieser Bälle gedeckt seyn, so wird von den Vorstehern der Anfang der Bälle angezeigt, und nach Gutbefinden der Vorsteher von Zeit zu Zeit ein Ball gegeben.

§. 53.

Zu den Bällen haben nur diejenigen Mitglieder und ihre Familien Zutritt, welche zu den Bällen subscribirt, oder für den jedesmaligen Ball Eintritts-Billette gelbset haben. Diejenigen, die dieses unterlassen, haben den Abend keinen Zutritt.

§. 54.

Fremde und Durchreisende können, wenn ihre Billette durch Mitglieder gelbset worden, ebenfalls Antheil am Ball nehmen.

§. 55.

Jedes Mitglied kann für sich und seine Familie im Hause, und Damen, welche sich zur Gesellschaft qualificiren, zu 2 Rubel S. M. für jede Person, zu vier Bällen subscribiren, (wovon jedoch die Ehne von Mitgliedern, welche, obzwar im Hause des Waters wohnend, indessen in besondern und eignen Geschäfts-Verhältnissen stehend, ausgeschlossen sind); Mitglieder, die nicht subscribirt haben, und durch Mitglieder eingeführte Fremde, zahlen für den jedesmaligen Eintritt zu jedem Ball, à Person, 60 Kop. S. M.

§. 56.

Ein Subscriptions-Billet darf, bei Strafe der künftigen Ungültigkeit desselben, nur von dem Mit-

gliede, auf dessen Namen es lautet, oder von dessen Angehörigen, (nach §. 54.) benutzt werden.

§. 57.

Auf den Bällen ist es nicht erlaubt anders, als in Schuhen oder Sammetstiefeln, in den beiden Tanzsälen zu erscheinen, bei Strafe von 2 Rbln. S. M. Auch muß derjenige, der ein solches Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen, auf Anzeige des Vorstehers, sich sogleich aus dem Ballsaale entfernen. Nur Militair-Personen, wenn deren Function und Uniform es nothwendig erfordert, können in Stiefeln (jedoch ohne Spornen) erscheinen, und am Tanze Theil nehmen; jedoch muß solches dem Tanz-Vorsteher vorher angezeigt werden.

§. 58.

Jährlich wird eine Masquerade gegeben, zu welcher einem Jeden der Zutritt im Domino oder in anständiger Maskenkleidung verstattet wird. Auch kann man an diesem Tage in anständigen Stiefeln mit Theil am Tanze nehmen.

§. 59.

Die Musik nimmt um sieben Uhr ihren Anfang, und dauert bis Nachts um ein Uhr. Länger darf, ohne Erlaubniß des Vorstehers, nicht getanzt werden.

§. 60.

Nur der Tanz-Vorsteher oder in dessen Abwesenheit der dessen Stelle vertretende Vorsteher hat das

Recht, die Tänze anzuordnen, und dafür zu sorgen, daß nur nach der ausgehängten, gedruckten Tanzordnung getanzt wird. Jedoch bleibt demselben, aber auch nur ihm, eine allenfallige Abänderung zu treffen, erlaubt.

§. 61.

Es werden zu allen Tänzen, (Polonaisen und Walzer ausgenommen), vor dem Anfange eines neuen Tanzes, von dem Tanz-Vorsteher Nummern ausgegeben. Mehrere Paare, als Nummern ausgegeben sind, dürfen nicht tanzen, es wäre denn, daß es mit Erlaubniß des Tanz-Vorstehers geschähe.

§. 62.

Dem Vortänzer, der den Tanz anführt, steht allein das Recht zu, den Takt und dessen Schnelligkeit, mit Genehmigung des Tanz-Vorstehers, zu bestimmen, und so wie dieser dem Orchester einmal den Takt angegeben hat, so muß derselbe auch bis zum Ende des Tanzes verbleiben.

§. 63.

Jeder Tanzende nimmt den Platz ein, den ihm die von dem Tanz-Vorsteher erhaltene Nummer anweist. Wer sich aber selbst einen andern Platz wählt oder über einen Andern stellt, wird das erste Mal von dem Vorsteher zurecht und auf seinen Platz hingewiesen, und sein Name notirt, damit beim wiederholten Uebertretungsfalle ihm sodann keine Nummer mehr gegeben werde.

§. 64.

Wie das anführende oder vortanzende Paar die Touren beginnt, so müssen alle übrigen Paare folgen; andere Touren zu tanzen, ist durchaus untersagt. Dem Fremden wird dieses von den Mittänzern gesagt, und leistet derselbe dann nicht Folge, so wird dieß dem Tanz-Vorsteher angezeigt, der ihn zur Ordnung verweist; wenn er auch diesem sich nicht fügt, so erhält er für die Folge keine Nummer zum Tanze mehr, und sein Name wird deshalb von dem Vorsteher verzeichnet. Ein Mitglied hingegen, das wider dies Gesetz handelt, zahlt das erste Mal 2 Rubel S. M. Strafe, und sein Name wird notirt; bei einem wiederholten Vergehen wird demselben der Zutritt zum Tanze auf immer versagt.

§. 65.

Alles Klatschen mit den Händen, vom Orchester einen geschwindern oder langsamern Tanztakt zu erlangen, desgleichen jeder laute Zuruf an das Orchester, alles Scharren und Stampfen mit den Füßen, ist als unsittlich durchaus untersagt. Wer dawider handelt, wird von den Vorstehern nach Umständen bestraft.

§. 66.

Den Vorstehern kommt einzig und allein die Direktion der Bälle, und die Aufsicht auf Ordnung und Anstand zu. Sollte zwischen den Tänzern ein Streit entstehen, der die Ordnung des Tanzes un-

terbricht, oder gar so laut wird, daß dadurch die Geselligkeit und das Vergnügen gestört wird, so müssen die streitenden Partheien sogleich den Tanz verlassen, und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, die Ursachen ihres gehabten Streites dem Vorsteher-Collegio vorzutragen, und sich, nach genauer Untersuchung des Streites, dem Urtheile desselben zu unterwerfen, oder auf der Stelle den Ball und die Gesellschaft für immer zu verlassen, (nach S. 30.).

§. 67.

Um bei der bestimmten Anzahl der wirklichen Mitglieder die Freuden des Tanzes zu erhöhen, sollen nach dem am 14. September 1824 gefaßten Beschlusse der Gesellschaft, jährlich eine Anzahl junger Leute als temporelle Mitglieder durch das Ballotement aufgenommen werden, welche jedoch nur an Ball-Tagen, oder wenn etwa der Stiftungstag sich mit einem Tanze beschließen sollte, nach Beendigung der Gesellschafts-Geschäfte, Zutritt haben.

§. 68.

Die Anzahl der temporellen Mitglieder darf nicht über dreißig betragen, und ein solches nur von einem wirklichen Mitgliede proponirt werden, auch sich sonst zur Gesellschaft (nach S. 3. und S. 17.) qualificiren. Jedes temporelle Mitglied zahlt nach der Aufnahme für das Billet 3 Rubel S. M. und 50 Kop. S. M. für den Schweizer. So wie jedes

andere Mitglied, muß sich auch das temporelle nach diesen Gesetzen richten, und sonst anständig sich benehmen, wie man es von einem gebildeten Manne erwarten darf.

§. 69.

Der (§. 14. erwähnte) von der Gesellschaft zum Besten derselben etablirte Fond soll, bis er zu einer runden Summe von 500 Rubeln S. M. gestiegen ist, unantastbar bleiben. Sobald indeß 100 Rubel S. beisammen sind, sollen sie von den derzeitigen Vorstehern, gegen hinlängliche Sicherheit, auf landesübliche Zinsen ausgegeben werden. Den Vorstehern jedoch soll es frei stehen, (nach §. 11.), sich, zum Besten der Gesellschaft, zu kleinen Ausgaben, einer verhältnißmäßigen Summe aus der Fond=Casse zu bedienen, von welcher sie aber, wie von der ganzen Verwaltung der Casse, am Stiftungstage der Gesellschaft Rechnung abzulegen haben.

§. 70.

Sämmtliche drei Vorsteher haben diese Casse unter ihrem Verschuß, und kein einzelner Vorsteher kann, ohne Zuziehung der übrigen, über diese Gelder disponiren, indem alle drei Vorsteher für diese Casse verantwortlich sind.

§. 71.

Wenn in Zukunft, zum Besten der Gesellschaft, neue Einrichtungen oder Abänderungen zu machen, oder diese Gesetze zu erweitern und zu verbessern seyn

sollten, so haben die Vorsteher das Recht, Vorschläge hiezu zu machen. Es steht jedoch den Mitgliedern dieser Gesellschaft ebenfalls frei, ihrer Ansicht nach, Abänderungen und Verbesserungen vorzuschlagen; jedoch müssen dergleichen Vorschläge wenigstens von einem Drittheil der Gesamtzahl der Gesellschaft eigenhändig unterschrieben, und, mit Bestimmung der Gründe, schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden, welche selbige prüfen, zum Ballottement bringen, und nach, durch Mehrheit der Stimmen, erhaltener Genehmigung der Gesellschaft, die neuen Vorschriften diesen Statuten zur pflichtmäßigen Befolgung beifügen. — Falls die Vorsteher einen solchen vorschriftsmäßig unterzeichneten Vorschlag für ganz verwerflich halten, so haben sie (nach §. 27.), mit Zuziehung einer von der Gesellschaft erwählten Committée, die Sache noch einmal zu berathen, ob der Gesellschaft der Vorschlag vorgelegt werden soll oder nicht.

Diese neu revidirten Gesetze des Winterclubs sind von der, am 14. September dieses Jahres, von der Gesellschaft zur Revision der Gesetze erwählten Committée, bestehend aus den derzeitigen Vorstehern und vier Mitgliedern der Gesellschaft derselben vorgelesen, und, nach erhaltener Bestimmung der Gesellschaft, von dieser Committée eigenhändig unterschrieben, und Sr. Erlaucht dem Herrn General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Kaiserl. Majestät,

Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Kurland und vieler hohen Orden Ritter, Marquis Paulucci zur Bestätigung unterlegt worden.

So geschehen Riga, am 29. Oktober 1826.

Joachim Schmidt,	}	Committenten.
Wilhelm Hayen,		
J. H. Saller,		
J. J. Bräutigam,		

Joh. Friedr. Stoppenhagen, H. B. Eiche,
D. N. Sodoffsky,
derzeitige Vorsteher.

№. 5525. } Hiedurch werden vorstehende erweiterte Statuten des allhier auf Groß-Klüversholm errichteten Winterklubbs, unter Beidruckung meines Insigels, durch meine Unterschrift bestätigt.
Riga, den 7. December 1826.

Kriegs-Gouverneur von Riga
und General-Gouverneur
von Pleskau, Liv-, Esth- und
Kurland

(L. S.)

Marquis Paulucci.